



Petition 2776

Umgangsrecht - Verfahrenspfleger

Text der Petition	<p>Der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) dahingehend zu ändern, dass von Familiengerichten eingesetzte Verfahrenspfleger</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine entsprechende übergeordnete Stelle haben sollen, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenspfleger prüft und eine Beschwerdestelle darstellt,2. eine juristische UND pädagogische Ausbildung vorweisen müssen,3. einer Gebührenordnung unterliegen,4. auf Recht, Gesetz u. Unabhängigkeit vereidigt werden
Begründung	<p>Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sieht vor, dass in Familienangelegenheiten vom Familiengericht Verfahrenspfleger bestellt werden können, die als "Anwalt des Kindes" auftreten. Im Gesetz gibt es keinerlei Vorgaben dazu, welche Ausbildung oder Qualifikation diese Verfahrenspfleger haben müssen, um neben Rechts- und Staatsanwälten gleichberechtigt vor Gericht Anträge u.ä. stellen zu können. Weiterhin gibt es für Verfahrenspfleger keine Regelung dazu, welcher Stelle sie untergeordnet sind, ebenfalls gibt es keine Beschwerdestelle für Verfahrenspfleger. Verfahrenspfleger können rein theoretisch entscheiden, wie sie wollen, sie können parteiisch sein oder die Interessen des Kindes gar nicht berücksichtigen - für diese Möglichkeiten gibt es keine rechtliche Handhabe gegen die Verfahrenspfleger. Eine Vereidigung von Verfahrenspflegern auf Recht, Gesetz und Unabhängigkeit sollte Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit werden. Unzählige Beispiele in Deutschland zeigen, wie willkürlich Verfahrenspfleger arbeiten können, wie sie ungestraft Parteilichkeit gegenüber einem Elternteil annehmen und sich den Interessen von Kindern gar nicht annehmen wollen. Eine Regelung zur Entlohnung (Gebührenordnung) von Verfahrenspflegern gibt es auch nicht und stellt somit sicher, dass Verfahrenspfleger sich rein theoretisch am Gemeinwohl bereichern können. Ziel der Petition soll es sein, dass Verfahrenspfleger der gleichen Rechtsstaatlichkeit und der gleichen Gerichtsbarkeit unterliegen müssen, wie alle anderen an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte). Verfahrenspfleger sollen nicht frei ausgewählt werden, sondern sollen eine entsprechende juristische und pädagogische Ausbildung haben. Die entsprechende juristische Ausbildung sollte mit den Vorgaben aus dem juristischen Hochschulstudium abgeglichen werden und erst nach Absolvierung eines entsprechenden Examens im Hochschulstudium akzeptiert werden. Ziel soll es weiterhin sein, die seit einigen Jahren eingefahrenen Schienen von Verfahrenspflegern aufzulösen und diese dazu zu bringen, eine ordentliche, dem Kindeswohl entsprechende Arbeit abzugeben. Dazu notwendig ist eine entsprechende übergeordnete Beschwerdestelle, die der Staatshoheit entsprechen soll (z.B. bei Amts- und/oder Landgerichten) und entsprechend mit Mitarbeitern besetzt sein soll, die die entsprechende juristische Ausbildung ("Volljurist") dazu haben. Verfahrenspfleger sollen für ihre verantwortungsvolle Arbeit (z.B. Entscheidung über die Zukunft eines Kindes) öffentlich vereidigt</p>

werden.